

V 1: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfachheit der Praxis?

Mit den sogenannten Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) steht den Jugendgerichten eine vielfältige Palette differenzierter Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Im 2008 neu gefassten § 2 Abs. 1 JGG hat der Gesetzgeber klargestellt, nach welchen Kriterien von den Reaktionsmöglichkeiten des JGG Gebrauch zu machen ist: Es geht darum, jeweils diejenige Rechtsfolge zu wählen, die zur Erreichung der spezialpräventiven Zielsetzung des JGG am besten geeignet ist.

Von einer Umsetzung dieser Maxime wurde erwartet, dass die erwiesenermaßen spezialpräventiv weitgehend unwirksamen, wenn nicht gar kontraproduktiven stationären Sanktionen und die eher punitiven als erzieherischen Zuchtmittel zurückgedrängt und ersetzt werden durch einen differenzierten Einsatz der erzieherisch ausgestalteten ambulanten Maßnahmen.

Wie macht die Praxis – von der ja wesentliche Impulse für die JGG-Reform ausgegangen waren – von diesen erweiterten Möglichkeiten seitdem Gebrauch? Oder stimmt die Kritik, dass die Sanktionspraxis im JGG vorwiegend auf straforientierte, punitive Reaktionen setzt und erzieherische Reaktionsalternativen häufig ungenutzt bleiben?

Referent: **Gerhard Spiess**, Universität Konstanz

